

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/2 vom 7. Januar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/2 du 7 janvier 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/2 del 7 gennaio 2011

Regeste

Art. 42 ATSG. Art. 22, 57a IVG. Art. 73ter IVV. Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil die Taggeldverfügung ohne vorgängiges Vorbescheidsverfahren ergangen ist. Heilung des rechtlichen Gehörs im vorliegenden Verfahren. Überprüfung der Höhe des Taggeldes ist bei einer Anpassungsverfügung im Rahmen des Umschulungsanspruchs für einen längeren Zeitraum auf die Lohnentwicklung beziehungsweise den Teuerungsausgleich beschränkt. Einer Überprüfung der Bemessungsgrundlage an sich steht die Rechtskraft der ursprünglichen Taggeldverfügung entgegen (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Januar 2011, IV 2010/2).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat darauf verzichtet, pendente lite eine neue Verfügung zu erlassen (Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Stattdessen hat sie dem Gericht einen Antrag auf teilweise Gutheissung der Beschwerde und Erhöhung des Taggeldes auf Fr. 140.80 ab 1. Januar 2010 gestellt. Dessen ungeachtet hat das Gericht die Beschwerde materiell vollumfänglich zu prüfen, wobei es an die Begehren der Parteien nicht gebunden ist (Art. 61 lit. d ATSG).

E. 2

2.1 Die angefochtene Verfügung vom 15. Dezember 2009 ist nach Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Abweichung von Art. 52 ATSG direkt beim Versicherungsgericht anfechtbar. Das rechtliche Gehör nach Art. 42 ATSG wird also nicht nachträglich im Rahmen des Einspracheverfahrens gewährt, sondern Art. 57a Abs. 1 IVG sieht vor, dass die IV-Stellen den versicherten Personen den vorgesehenen Endentscheid über das Leistungsbegehren mittels eines Vorbescheides mitzuteilen haben. Die Beschwerdegegnerin hat vorgängig zur Taggeldverfügung vom 15. Dezember 2009 keinen Vorbescheid erlassen. Grundsätzlich wäre sie dazu wohl verpflichtet gewesen (vgl. in diesem Sinn die Entscheide IV 2007/90 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Oktober 2007 und IV 2006/205 vom 12. Februar 2008; Franz Schlauri, Über das Verhältnis von Vorbescheid und rechtlichem Gehör im Sozialversicherungsverfahren. Bemerkungen zu BGE 134 V 97, in: Riemer-Kafka/Rumo-Jungo [Hrsg.], Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit. Festschrift für Erwin Murer zum 65. Geburtstag, Bern 2010, S. 729). Selbst wenn kein förmlicher Vorbescheid nötig gewesen wäre, so hätte das rechtliche Gehör jedoch auf andere Weise gewährt werden müssen (vgl. BGE 134 V 97). Dies ist vorliegend nicht erfolgt, weshalb

eine Gehörsverletzung vorliegt. Diese Gehörsverletzung würde grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen und zur Rückweisung der Sache zur korrekten Durchführung des verwaltungsinternen Verfahrens führen. 2.2 Nun stellt sich aber bei jeder Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör die Frage der sogenannten "Heilung". Gemeint ist damit, dass die formale, d.h. verfahrensrechtliche Rechtswidrigkeit einer Verfügung im Rechtsmittelverfahren nicht zum Anlass genommen wird, um das Rechtsmittel gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Begründet wird die "Heilung" mit dem Grundsatz der Verfahrensökonomie beziehungsweise aus der Sicht der versicherten Person mit dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung. Die Rechtswidrigkeit einer Verfügung als Folge der Verletzung einer verfahrensrechtlichen Norm hat also offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung, da sie durch den Grundsatz der Verfahrensökonomie beziehungsweise -beschleunigung aufgewogen werden kann. Seine Begründung findet dieses Übergewicht der Verfahrensökonomie im Zweck des Verwaltungsverfahrenrechts, das dazu dient, die korrekte Anwendung des materiellen Rechts im Einzelfall sicherzustellen. Kann dieses Ziel erreicht werden, obwohl eine Verfahrensrechtsverletzung vorliegt, so hat bei der Abwägung zwischen der durch die "Heilung" erreichbaren Verfahrensbeschleunigung einerseits und dem auch für das Verfahrensrecht massgebenden Legalitätsprinzip andererseits ersteres den Vorrang. Der verfahrensrechtliche Fehler kann ignoriert beziehungsweise "geheilt" und die materielle Richtigkeit der Verfügung oder des Einspracheentscheides beurteilt werden (vgl. auch Hansjörg Seiler, Abschied von der formellen Natur des rechtlichen Gehörs, SJZ 2004, S. 377 ff.). 2.3 Die Beschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren Gelegenheit erhalten, Einblick in sämtliche massgebenden Akten zu nehmen und sich sowohl zum massgebenden Sachverhalt als auch zu dessen Würdigung beziehungsweise zur rechtmässigen Rechtsfolgenanordnung zu äussern. Die Beschwerdegegnerin hat in Kenntnis der Einwände der Beschwerdeführerin angegeben, dass sie ein Taggeld von Fr. 140.80 als rechtmässig betrachte. Die Beschwerdeführerin hat an ihrem Beschwerdewillen festgehalten und die Beschwerde nicht zurückgezogen. Im Übrigen hat sie die Gehörsverletzung nicht gerügt. Sie hat nur materielle Anträge gestellt und nicht die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur korrekten Durchführung des Verfahrens verlangt. Da die differierenden Standpunkte beider Parteien klar sind, würde die Rückweisung zur korrekten Gehörsvergewährung die Situation der Beschwerdeführerin sehr wahrscheinlich nicht verbessern, es käme zu einem das Beschleunigungsgebot verletzenden "Verfahrensleerlauf". Um dies zu verhindern, ist die Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu "heilen", d.h. die angefochtene Verfügung ist materiellrechtlich zu beurteilen.

E. 3

3.1 Angefochten ist eine Verfügung, mit welcher der Beschwerdeführerin für die Periode vom 1. Januar 2010 bis 10. Oktober 2010 ein Taggeld in der Höhe von Fr. 136.80 auf der Basis eines durchschnittlichen Tageseinkommens von Fr. 171.-- zugesprochen worden ist. Die Beschwerdeführerin verlangt eine angemessene Erhöhung des Taggeldes. Die Auslagen des Studiums seien gestiegen. Auch die krankheitsbedingten Kosten hätten sich erhöht. Ausserdem sei nie ein Teuerungsausgleich bei den Taggeldern gewährt worden. Ihr Taggeld sei auf der Grundlage einer Berufsausübung ohne gesundheitliche Einschränkung, also auf 100% Arbeitstätigkeit zu bemessen. Mit der angefochtenen Verfügung vom 15. Dezember 2009 wurde ein Revisionsverfahren abgeschlossen, in welchem die Beschwerdegegnerin überprüft hat, ob die Höhe des Taggeldes an die Teuerung oder an die

Lohnentwicklung hätte angepasst werden müssen. Sie hat dazu keinen Grund gesehen und ein gleich hohes Taggeld verfügt wie für das Jahr 2008. Soweit die Beschwerdegeherin verlangt, dass das Taggeld auf der Grundlage einer Berufsausübung ohne gesundheitliche Einschränkung zu bemessen sei, wird damit ein Wiedererwägungsgesuch für die Zukunft verlangt. Denn sie verlangt, dass die Bemessungsgrundlage (hier das Einkommen als Projektleiterin bei der C.____ zu 60%) überprüft wird. Auf diese Bemessungsgrundlage wurde erstmals mit Verfügungen vom 17. Februar 2006 abgestellt. Damals setzte die Beschwerdegegnerin die konkrete Höhe des Taggeldes im Rahmen der mit Verfügung vom 31. Januar 2006 zugesprochenen Umschulung in Form einer Teilzeitausbildung zur G.____ für den Zeitraum vom 26. Oktober 2005 bis 10. Oktober 2010 fest. Diese Verfügungen sind unangetastet in Rechtskraft erwachsen. 3.2 Während der Eingliederung ist alle zwei Jahre von Amtes wegen durch die Ausgleichskasse im Rahmen eines Revisionsverfahrens zu prüfen, ob sich das für die Taggeldbemessung massgebende Einkommen (Bemessungsgrundlage) betreffend die Höhe geändert hat. Trifft dies zu, ist das Taggeld für die Zukunft neu festzusetzen (vgl. Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Taggelder der Invalidenversicherung [KSTI], Rz 3046). Eine solche Überprüfung hat im Dezember 2009 stattgefunden. Man hat jedoch keinen Anlass für eine Erhöhung des Taggeldes feststellen können. Erst aufgrund der Beschwerde ist die Beschwerdegegnerin zur Auffassung gelangt, eine Anpassung und damit eine Erhöhung des Taggeldes auf Fr. 140.80 seien erforderlich. Sie hat bei dieser Überprüfung während des Beschwerdeverfahrens einzig das für die Berechnung des Taggeldansatzes massgebende Erwerbseinkommen der Lohnentwicklung beziehungsweise der Teuerung angepasst (act. G 5). Wie bereits bei der ursprünglichen Taggeldverfügung vom 17. Februar 2006 hat sie wiederum auf das nach Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen als Projektleiterin bei der C.____ (angepasst für das Jahr 2010) bei einem Beschäftigungsgrad von 60% abgestellt. Diese Einkommensbasis ist bereits in den Verfügungen vom 17. Februar 2006 verwendet worden, auch wenn dies aus den Verfügungen selbst nicht ersichtlich ist, da die Bemessungsgrundlage dort nicht begründet worden war. Diese Verfügungen sind rechtskräftig. Die Beschwerdegegnerin hat diese Bemessungsgrundlage auch in der angefochtenen Verfügung nicht verändert. Auch bei ihrem Antrag in der Beschwerdeantwort, das Taggeld sei an die Lohnentwicklung gemäss den kantonalen Löhnen für das Jahr 2010 anzupassen, stellt die Beschwerdegegnerin auf die gleiche Bemessungsgrundlage ab. Weder aus der Verfügung vom 15. Dezember 2009 noch aus der Beschwerdeantwort vom 1. März 2010 ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass auch die Bemessungsgrundlage Gegenstand der Abklärungen der Beschwerdegegnerin gewesen wäre. Ein Zurückkommen auf diese bereits früher für die gesamte Dauer der Umschulung festgelegte Bemessungsgrundlage ist somit im vorliegenden Verfahren nicht möglich, da einzig die Anpassung der Taggelddhöhe an die Teuerung beziehungsweise die Lohnentwicklung Gegenstand des von der Beschwerdegegnerin durchgeführten Revisionsverfahrens bildet. Wäre auch die Bemessungsgrundlage von der Beschwerdegegnerin in ihr Abklärungsverfahren miteinbezogen worden, hätte sie ein Wiedererwägungsverfahren durchgeführt. Dies hat die Beschwerdegegnerin jedoch nicht getan, und sie war dazu auch nicht verpflichtet. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren kann deshalb die Wahl der Bemessungsgrundlage (Einkommen als Projektleiterin oder als Kindergärtnerin beziehungsweise Vollzeitpensum oder Teilzeitanstellung) nicht überprüft werden, weil die Rechtskraft der Verfügungen vom 17. Februar 2006 einer Überprüfung entgegensteht (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 16. April 2010 i/S. G.

[9C_782/2009]). Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen. 3.3 Wie die Beschwerdegegnerin korrekt ermittelt hat, hätte das Einkommen der Beschwerdeführerin als Projektleiterin in einem 60%igen Pensum im Jahr 2010 Fr. 64'055.10 betragen. Das Taggeld ist somit ab 1. Januar bis 10. Oktober 2010 auf Fr. 140.80 festzusetzen. 3.4 Soweit die Beschwerdeführerin ungedeckte Auslagen im Studium und Krankheitskosten geltend macht, können diese nicht in die Taggeldbemessung einfließen. Der Taggeldanspruch bemisst sich unabhängig von den konkreten Auslagen gemäss dem vor Eintritt des Gesundheitsschadens zuletzt erzielten Einkommen. Der Beschwerdeführerin steht es frei, eine Kostenübernahme durch eine Anmeldung für den Bezug auf Ergänzungsleistungen überprüfen zu lassen. 3.5 Im Sinn eines obiter dictums ist darauf hinzuweisen, dass nach Abschluss der beruflichen Massnahmen der Arbeitsfähigkeitsbeziehungsweise Invaliditätsgrad wohl neu beurteilt werden muss. Aus den Akten ergibt sich der Hinweis, dass der Invaliditätsgrad zumindest im Jahr 2005 höher gewesen sein könnte, als er der Rentenbemessung zu Grunde gelegen ist (vgl. act. G 5.1.48).

E. 4

4.1 Zusammenfassend ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen unter Aufhebung der Verfügung vom 15. Dezember 2009 teilweise gutzuheissen. Der Beschwerdeführerin ist ein Taggeld von 1. Januar bis 10. Oktober 2010 in der Höhe von Fr. 140.80 zuzusprechen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 15. Dezember 2009 aufgehoben. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 140.80 für den Zeitraum von 1. Januar 2010 bis 10. Oktober 2010. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.